SATZUNG des DACS e.V. (DIY - Art - Culture - Skate)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen DACS e.V..
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V." führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein DACS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Kunst und Kultur auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Neben der Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, setzt sich der Verein auch für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein. Ein weiterer Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere der Skateboard-Kultur und anderen Sportarten, die im urbanen und öffentlichen Raum betrieben werden. Der Verein schafft Synergien zwischen den einzelnen Zwecken und verfolgt bei der Umsetzung einen ganzheitlichen Ansatz. Der Verein vertritt ein soziales und demokratisches Weltbild und setzt sich gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie Faschismus, Rassismus und andere Formen der Diskriminierung ein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
   a) Niedrigschwellige Angebote für Menschen, die einen erschwerten Zugang zu Kunst, Kultur und Sport haben, um soziale und kulturelle Teilhabe zu verwirklichen; wobei den Teilnehmenden Kunst, Kultur und Sport als Medien des Selbstausdrucks und des Empowerments nähergebracht werden
   b) Regionale, nationale und internationale Kooperationen und Vernetzung sowohl mit Menschen, Einrichtungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen als auch mit solchen, die in verschiedenen Praxisfeldern und Wirkungsbereichen aktiv sind
   c) Planung, Durchführung und Förderung von Begegnunsprogrammen, um interkulturelles Verständnis zu fördern und Vorurteile abzubauen
   d) Konzeption, Durchführung und Koordination von unterschiedlichen Veranstaltungsformaten, wie Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen, Installationen, Workshops, Sportveranstaltungen sowie Kurz- und Langzeitprojekte
   e) Förderung und Durchführung sonstiger Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind, um soziale Herausforderungen und Missstände, wie bspw. Geschlechtergerechtigkeit, interkulturelle Bildung oder Rassismus, zu bearbeiten und ihnen entgegenzuwirken
   f) Erstellen und Verbreiten von Inhalten und Informationen mittels unterschiedlicher Formate und Angebote, wie beispielsweise audiovisuelle, digitale und Printmedien
   g) Partizipative Angebote und Workshops für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene rund um das Thema Skaten und Skateboard-Kultur; diese sind lebenswelt- und ressourcenorientiert und sollen sich positiv auf die

Selbstwirksamkeit der Beteiligten auswirken und dadurch Benachteiligungen und Ausgrenzungsmechanismen entgegenwirken

h) Schaffen subkultureller Begegnungsorte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten

i) Nutzung und Gestaltung von Freizeit- und Kulturräumen für urbane Sportarten insbesondere für Skater:innen

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der DACS e.V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
   a) Tod
   b) Austritt
   c) Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
   a) schuldhaft gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstoßen wird oder
   b) die nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt werden oder
   c) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses rückständige Beiträge nicht eingezahlt wurden oder
   d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
2. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der nächsten Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der DACS e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der DACS e.V. zu fördern, die Vereinsziele zu vertreten und die in der Satzung festgelegten Vorschriften des Vereins einzuhalten, insbesondere die regelmäßige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und, soweit es in seinen Kräften steht, die gewählten Organe und Veranstaltungen des DACS e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegeführ werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30. Juni, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr um bis zu 50% gekürzt werden.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
   b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
   d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung beschließt bei der Wahl des Vorstandes über die Zahl der Vorstandsmitglieder und das jeweilige Amt.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsvorsitzenden, einer Stellvertretung sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und einer Stellvertretung.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die der Stellvertretung.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, bleibt der verbliebene Vorstand bis zur Durchführung von Neuwahlen handlungs- und beschlussfähig.
   Die verbleibenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Durchführung von Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
10. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
11. Der Vorstand kann beschließen, eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung an die grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätigen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
   c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
   d) die Festsetzung und der Mitgliedsbeiträge,
   e) Änderungen der Satzung,
   f) die Auflösung des Vereins,
   g) ob der Verein Mitglied in anderen Organisationen wird.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Wenn Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies

gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
   Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
7. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist anzugeben, welcher Paragraph der Satzung geändert werden soll. Vom Gesetzgeber oder dem zuständigen Registergericht vorgeschriebene Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Nicht berührt werden davon die in der Satzung geregelten Bestimmugen und Mehrheitserfordernisse.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen EXIT-Deutschland, einer Initiative der ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.